

# RS OGH 1996/8/12 4Ob2167/96x, 4Ob56/19t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.08.1996

## Norm

UWG §1 D1c

UWG §2 D4

## Rechtssatz

Verschiedene Vertriebswege machen den Vergleich nicht wettbewerbswidrig, wenn der erklärende Hinweis ausreichend deutlich ist. Legt der Werbende die unterschiedlichen Vertriebsformen offen, stellt er also klar, daß er seine im Versandhandel verlangten Preise mit den Preisen von Einzelhändlern vergleicht, dann führt das nicht zu irrgigen Vorstellungen der angesprochenen Verbraucherkreise über die Preiswürdigkeit der angekündigten Waren. Das Publikum hat auch an Werbevergleichen zwischen verschiedenen Vertriebsformen ein Informationsinteresse.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2167/96x  
Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 2167/96x
- 4 Ob 56/19t  
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 4 Ob 56/19t  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106634

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>